

04.10.2007

## RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Erber und Ing. Pum

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetz, Ltg.-935/K-1/3

betreffend **Obergrenze für Rezeptgebühren**

Gemäß § 136 ASVG hat der Versicherungsträger bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten von der Einhebung einer Rezeptgebühr abzusehen.

Laut § 31 ASVG obliegt die Erstellung von Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Befreiung erfolgt auf Antrag bei folgenden monatlichen Nettoeinkünften:

- für Alleinstehende € 726,--
- für Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf € 834,90
- für Ehepaare (bzw. Personen in Lebensgemeinschaft) € 1.091,14
- für Ehepaare (bzw. Personen in Lebensgemeinschaft) mit erhöhtem Medikamentenbedarf € 1.254,81
- Richtsatzerhöhung für jedes mitversicherte Kind € 76,09

Im Regierungsprogramm für die XXIII Gesetzgebungsperiode ist zwar eine Obergrenze von 2 % des Jahreseinkommens für die Rezeptgebühr vorgesehen, dies

jedoch mit der Einschränkung, dass diese Obergrenze „möglichst“ bis 1.1.2008 umzusetzen ist.

Da eine solche Regelung für die betroffene Bevölkerung von besonderer Bedeutung ist, soll die Bundesregierung aufgefordert werden, für das In-Kraft-Treten dieser Obergrenze von 2% jedenfalls bis 1.1.2008 zu sorgen.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung darauf zu drängen, dass die Obergrenze von 2% des Jahreseinkommens für die Rezeptgebühr jedenfalls bis 1.1.2008 in Kraft tritt.“